

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1081/77 DES RATES**

vom 17. Mai 1977

**über das zeitweilige Verbot von Beihilfen zum Ankauf von Milchkühen und von zur Milcherzeugung bestimmten Färsen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Milchmarkt weist zur Zeit ein starkes Ungleichgewicht auf.

Dieser Sachverhalt erfordert den umgehenden Erlaß geeigneter Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt beitragen können. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen könnte jedoch beeinträchtigt werden, wenn der Ankauf von Milchkühen und von zur Milcherzeugung bestimmten Färsen weiter gefördert wird. Es ist daher angebracht, die Gewährung dieser Beihilfen auf Grund der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972<sup>(2)</sup> über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorübergehend auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages ist die Gewährung von Beihilfen ge-

mäß Artikel 8 und 14 der Richtlinie 72/159/EWG zum Ankauf von Milchkühen und von zur Milcherzeugung bestimmten Färsen untersagt.

*Artikel 2*

Im Sinne von Artikel 1 gelten als

- a) Milchkühe Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die auf Grund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist ;
- b) Färsen weibliche Rinder von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchkuhbestände bestimmt sind.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. SILKIN

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.